

GARTENORNU NG

des Kleingärtnervereins “ Burg Regenstein I “ Blankenburg / Harz e.V.

Das Kleingartenwesen dient der Gewinnung gärtnerischer Produkte für den eigenen Verbrauch sowie der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung.

Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, daß die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muß.

1.0. Bebauung

Art und Umfang der baulichen Nutzung im Kleingarten ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz, dem Pachtvertrag, den betreffenden Bebauungsplänen und Vorschriften von Land, Städten und Gemeinden.

- 1.1 Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer baulichen Nebenanlagen ist ein schriftlicher Antrag mit genauer Skizze der Größenangaben und Lage der geplanten Baumaßnahme an den Vereinsvorstand zu stellen.
Der Vorstand erarbeitet dazu seine Stellungnahme und reicht diese Unterlagen im Falle seiner Befürwortung an den Kreisverband zur Genehmigung ein. Alle baulichen Maßnahmen sind entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes durchzuführen.
- 1.2 Die Gartenlaube und Nebenbauten sind stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.
- 1.3 Sitzplätze und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlich massiv angelegt sein.
- 1.4 Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches kann bis zu 4 m² groß sein, bei größeren Kleingärten maximal jedoch 1% der Gartenanlage betragen. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm und Tondichtungen, geeignete Folien oder handelsübliche Fertigteiche zu verwenden. Ein Entschädigungsanspruch bei Pächterwechsel oder Gartenaufgabe besteht nicht

2.0 Gehölze

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl, so daß insbesondere das Anpflanzen von Haselnuß, Holunder, Walnuß sowie anderer Waldbäume im Kleingarten nicht erlaubt ist.

2.1. Obstgehölze

2.1.1. Auf je 200 m² Gartenland dürfen nicht mehr als 2 Bäume auf stark wachsender Unterlage sowie 1 Hoch- oder Halbstamm gepflanzt werden.

Der Grenzabstand zu den Nachbargärten muß bei diesen Bäumen mindestens 4m betragen. Nur am Hauptweg und an der südlichen Gartengrenze sind 2m Abstand ausreichend. In Altanlagen sind bei ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Nachbarn Ausnahmen für den bestehenden Altbaumbestand möglich.

Nach Möglichkeit sind 1/4 stämmige Bäume auf schwach wachsender Unterlage zu pflanzen.

2.1.2. Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobst müssen den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzabstand haben. Die Grenzabstände müssen 1,5 m, bei Beerenobststammformen 1,0 m als Mindestabstand betragen.

2.2. Ziergehölze

Auf je 100m² Gartenland ist die Anpflanzung der Stand von 2 Ziergehölzen (Laub-Nadelgehölze) mit einer absoluten Wuchshöhe bis zu 2,5 m zulässig. Ein Grenzabstand von 1,5 m ist einzuhalten.

3.0. Einfriedungen

3.1. Massive Einfriedungen und Stacheldraht sind unzulässig.

3.2. Die Gartenpforte ist in der im Bebauungsplan erstellten Form zu erhalten und zu pflegen. Ansonsten ist sie in der vom Verpächter oder Verein jeweils festgelegten Ausführung zu erstellen und zu unterhalten.

3.3. Lebende Hecken sind entsprechend der Pflanzung des Bebauungsplans zu erhalten, erforderlichenfalls zu ergänzen. Bei Neupflanzung und Ergänzungen sind heimische Arten zu verwenden. Die vom Verein bestimmte Heckenform ist einzuhalten. Eine Heckenhöhe von 1,20 m sollte nicht überschritten werden, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten. Hecken als Außenumfriedung der Kleingartenanlage haben keine Höhenbegrenzung.

3.4. Die Art der Abgrenzung zum Nachbargarten ist im gegenseitigen Einvernehmen auszuführen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Gartenvorstand.

4.0. Umweltschützende Maßnahmen

4.1. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind biologische und biotechnische Maßnahmen vorzuziehen. Sonst sind nur die Anwendung im Kleingarten zugelassenen Mittel zu verwenden. Sie sollten nützlings- und bienenschonend sein.

4.2. Der Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft.

- 4.3. Der Pächter soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel sorgen. Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträucher verboten.
- 4.4. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren um die organischen Substanzen wieder dem Boden zuführen zu können. Eine mineralische Düngung der Gartenfläche sollte weitgehend vermieden werden. Für Kompostherstellung nicht geeignetes Material muß abgefahren bzw. entsprechend der Verbrennordnung des Landkreises Wernigerode und der örtlichen Vorschriften beseitigt werden. Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung Anderer führen.
- 4.5. Unrat und Gerümpelablagerungen im Kleingarten und im Näheren Umfeld sind nicht erlaubt.
- 4.6. Abwasser und sonstige zur Verunreinigung führenden Stoffen dürfen nicht in den Graben eingeleitet werden. Bei Grabenreinigung ist auf Bewuchs und Tiere Rücksicht zu nehmen, wobei das Grabenprofil nicht verändert werden darf und der Wasserdurchfluß zu gewährleisten ist. Die Reinigung des Grabens darf nur im Rahmen der örtlichen Vorschriften erfolgen. Den Weisungen des Eigentümers, der zuständigen Behörden und des Verpächters sind Folge zu leisten.
- 5.0. Wege und Gemeinschaftsanlagen
- 5.1. Die Pflege, Reinigung und Schneeräumung der an die Anlage grenzenden Straße, Wege und Graben ist entsprechend der örtlichen Satzungen durchzuführen. Einzelheiten regelt der Vorstand.
- 5.2. Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens bzw. außerhalb der Anlage ist nur für eine Zwischenablage (maximal 24 Std.) ohne Behinderung Anderer gestattet. Örtliche Vorschriften und Regelungen sind zu beachten. Diese Regelung entfällt für die Straße an der Westseite der Anlage.
- 5.3. Das Befahren des Gemeinschaftsweges mit dem Fahrrad ist bei Rücksichtnahme auf den Fußgängerverkehr und der einzelnen Gartenzugänge gestattet. Zur Einhaltung der Sicherheit auf dem Gemeinschaftsweg ist ein abstellen der Fahrräder nicht erlaubt. Das Befahren des Gemeinschaftsweges mit Kraftfahrzeugen ist nur für Transportleistungen gestattet.
- 5.4. Die Haupteingänge sind immer zu verschließen. Eine kurzfristige Ausnahme ist nur dann möglich, wenn der Wunsch, durch Anbringen eines Schildes am Eingang mit Namensangabe und Uhrzeit (von - bis) , zur Kenntnis gegeben wird.
- 5.5. Der Kleingärtnerverein ist berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsarbeiten für die Anlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage heranzuziehen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird ein Geldbetrag von 6,- Eur/Std. festgelegt. Pächter über einem Alter von 80 sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Über den Einsatz von Pächtern mit Behinderung entscheidet der Vorstand.
- 5.6 Gekündigte Kleingartenanlagen ohne Nachfolger sind Gemeinschaftsanlagen. Werden Beräumungen und Grundpflegemaßnahmen erforderlich, so werden die Aufwendungen (Stundenaufwendungen, Abfallbeseitigung und sonstige Leistungen) dem alten Pächter in Rechnung gestellt.

Zum Zeitpunkt der Kündigung wird eine entsprechende Vereinbarung über die Abwicklung des Kleingartenpachtvertrages zwischen Pächter und Verpächter abgeschlossen.

6.0. Ruhe und Ordnung

- 6.1. Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich und seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.
- 6.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Dies gilt insbesondere für Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr .
- 6.3. Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und Ausschank von Getränken, ist auch bei Erwirkung einer Verkaufserlaubnis, nicht zulässig.

7.0. Tierhaltung

Tierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf dem Weg der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.

8.0. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters(KVGW) oder des Kleingärtnervereins nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

9.0. Fachberatung

Der Pächter ist gehalten, in allen gärtnerischen Belangen Fachberater anzusprechen und sich deren Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen.

10.0. Schlussbestimmung

Diese Gartenordnung wurde auf der Grundlage der Rahmengartenordnung des Verpächters (KVGW Kreisverbandes der Gartenfreunde Wernigerode e.V. vom 30.11.2002) erarbeitet.

Die Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.05.2003 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In ihren Einschränkungen weitergehende polizeiliche und andere behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben von der Regelung unberührt.

Kleingärtnerverein "Burg Regenstein I "
Blankenburg / e.V.